

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

Jakob Slavicek Beschallung & Beleuchtung e.U
Johann Fux Gasse 31 / 2
8010 Graz

1.0 Allgemein / Geltung

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtlichen unserer Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.
2. Geänderte oder ausgeschlossene Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung.
3. Als Vermieter versteht sich die Fa. Jakob Slavicek Beschallung & Beleuchtung e.U. und als Mieter verstehen sich die Personen oder Firma die das Equipment anmietet oder für die Leistungen erbracht werden.
4. Das Equipment wird grundsätzlich unversichert und ohne Personal vermietet. Der Mieter ist verpflichtet gemietete Geräte durch eine Filmapparate Versicherung zum Neuwert zu versichern.
5. Der Mieter hat Sorge zu tragen dass das Equipment von fachkundigen Personen bedient wird und haftet für etwaige Schäden durch unsachgemässer Bedienung.
6. Der Mieter ist für die Abholung und Rücktransport ab Lager verantwortlich.
7. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.

2.0 Angebot / Verträge / Zahlungsbedingungen

1. Die Angebote sind freibleibend und haben nur schriftlich eine Gültigkeit.
2. Grundlage unserer Angebote und Rechnungen sind die jeweils gültige Preislisten für Equipment & Verbrauch. Die Preise gelten ab Lager und verstehen sich zuzüglich 20% MwSt.
3. Der Mieter erklärt sich bereit bei seiner Anfrage seine Vollständigen Daten anzugeben und ist damit einverstanden das seine Daten, auch elektronisch gespeichert werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
4. Die Angebote basieren auf den Angaben des Mieters. Massgeblich ist das gewünschte Equipment und die geplante Mietzeit und gelten nur für den angegebenen Zeitraum. Sollte sich nach Angebotslegung die Mietzeit oder das Mietdatum ändern, wird das Angebot ungültig.
5. Der Vermieter weist darauf hin, dass Transport, Personal und Verbrauchskosten nach dem tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden und sich daher vom Angebot unterscheiden können.
6. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
7. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen von Langzeitmieten sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe unserer Geräte zu verlangen. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht zur Wiedererlangung

unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu.

8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat verrechnet.
9. Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Verleih-, Verkaufs- bzw. Liefervertrages sind nur gültig, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.
10. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Bestellers wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unzulässig.

Mietzeit / Mietbedingungen

1. Die Miete beginnt bei verbindlicher Reservierung des Equipments, spätestens bei Abholung ab Lager und endet bei der Rückgabe im Lager. Das Equipment gilt ab dem Zeitpunkt reserviert, welchen der Mieter bei der Angebotslegung oder Anfrage angegeben hat.
2. Wird reserviertes Equipment nicht abgeholt, eine Reservierung durch den Mieter storniert oder Equipment vor dem vereinbarten Mietende zurückgegeben, behält sich der Vermieter das Recht vor, die vereinbarte Mietzeit, ohne Abzüge zu verrechnen.
3. Für die Geräte, die vor 12 Uhr mittags abgeholt oder geliefert werden, ist der volle Tagessatz zu bezahlen; das gleiche gilt, falls die Geräte nicht vor 12 Uhr mittags zurückgegeben werden. Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht berechnet, wenn die Geräte an diesen Tagen nachweislich nicht benutzt wurden. Bei Nichtbenutzung gemieteter Geräte, welche beim Mieter verbleiben, wird ein Abzug nicht gewährt.
4. Bei der Übergabe und vor der Inbetriebnahme verpflichtet sich der Mieter, oder bevollmächtigte Personen, sich über die Ordnungsmäßigkeit des Equipments zu vergewissern und etwaige Mängel am Equipment dem Vermieter aufzuzeigen.
5. Die vermieteten Geräte dürfen ohne Zustimmung an Dritte weder vermietet noch überlassen bzw. verändert werden. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen sie nur innerhalb Österreich verwendet und transportiert werden.
6. Der Mieter ist verpflichtet alle während der Mietzeit entstandenen Schäden oder Verlust der Geräte dem Vermieter unverzüglich bekanntzugeben.
7. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Er haftet für alle Schäden, die durch einen unfachmännischen bzw. unsachgemäßen Gebrauch der ihm überlassenen Geräte entstehen. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch eine verspätete oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Mietgegenstände entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder der Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust, Ersatz in Höhe der Mietgebühr zu bezahlen.
8. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Geräte und Kraftfahrzeuge bei Rückgabe sofort zu untersuchen. In der rügelosen Rücknahme der Geräte liegt keine Bestätigung von deren Mangelfreiheit und deren Vollständigkeit. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte nach Übergabe eingehend zu prüfen und etwaige Mängel und Verluste binnen angemessener Frist, diese beträgt jedoch mindestens einer Wochen, nach Rückgabe anzuzeigen.